

Neue Reisekostenregelung durch das Jahressteuergesetz 96/97

Der folgende Artikel gibt einen kurzen Überblick über die Änderungen durch das Jahressteuergesetz 96 und die zusätzlichen Änderungen von 1997. Nebenbei werden dem Leser noch einige Tips zum Steuersparen vermittelt. Der Gesetzgeber hat im Jahresteuergesetz, bedingt durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, die steuerliche Grundgrenze für das zu versteuernde Einkommen erhöhen müssen. Die sich daraus ergebenden Steuerausfälle sind so hoch, daß der Gesetzgeber diese ausgleichen mußte. Dazu wurde im Jahressteuergesetz 96 die steuerliche Behandlung von Reisekosten insoweit verändert, daß es zu geringerer steuerlicher Anerkennung von Reisekosten kommt.

Reisekosten setzen sich aus Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, sowie Übernachtungs- und Reisenebenkosten zusammen. Die Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Nebenkosten können fast genauso wie in der alten Regelung angesetzt werden. Bei diesen Kostenarten gibt es keine großen Veränderungen. Einzig bei den Übernachtungskosten wird das im Übernachtungspreis enthaltene Frühstück, falls kein Einzelpreis aufgezeichnet ist, im Inland um 9 DM (früher um 7 DM) oder um 20 % (früher 15%) des Auslandtagessatzes gekürzt. Der große Einschnitt erfolgt bei den Verpflegungsmehraufwendungen. Hierzu gelten ab 1.1.96 für Angestellte oder Selbständige pro Kalendertag folgende Beträge :

- a) Für 24 Stunden Abwesenheit, ein Pauschbetrag von 46 DM.
- b) Für weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden Abwesenheit ein Pauschbetrag von 20 DM.
- c) Für weniger als 14 Stunden, aber mindestens 10 Stunden Abwesenheit, ein Pauschbetrag von 10 DM.

Neu für 1997

- c) Für weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden Abwesenheit, ein Pauschbetrag von 10 DM.

Falls der Reisende im Ausland tätig war, erhält er für die obigen Zeitgrenzen eine länderweise unterschiedliche Pauschale.

Die erste Änderung ist erfreulich. Es gibt keine Regelung mehr ab welcher Entfernung nun eine Dienstreise stattfindet. Vorher mußte man mehr als 20 Km entfernt tätig sein, um eine Dienstreise abrechnen zu können. Darunter handelte es sich um einen Dienstgang, der mit der neuen Regelung auch entfällt, so daß es diese Unterscheidung nicht mehr gibt. Dazu ein nicht ganz ernstgemeinter Tip : Der Reisende kann nun eine Dienstreise durchführen, indem er eine 20 Meter entfernte Firma besucht und dort mindestens 8 (10) Stunden verbringt, denn dann steht ihm eine Pauschale von 10 DM zu.

Nun zu dem weniger erfreulichen. Ein Anspruch auf Verpflegungsmehraufwand hat man erst ab 8 (10) Stunden Abwesenheit und dann sind es nur 10 DM. Mit der früheren Regelung gab es diesen Betrag schon ab 6 Stunden. Praktisch muß jeder Reisende mindestens 8 (10) Stunden unterwegs sein. Diese neue Zeitgrenze wird viele Reisende treffen, wie z.B. Vertreter für Versicherungen und Handelsreisende.

Nun werden sich einige erinnern, daß man früher die Verpflegungskosten per Beleg nachweisen konnte, zum Beispiel wenn man alleine essen gegangen ist. Diese Regelung gibt es nicht mehr, d.h. man kann nicht mehr höhere Kosten durch Belege nachweisen. Es gibt nur noch die "großzügig" bemessenen Pauschalen ab 8 (10) Stunden. Nun werden sich alle fragen, wo und wie kann man mit diesen Pauschalen essen gehen.

Dazu mein Tip: gehen Sie mit Ihren Geschäftsfreunden essen. Denn es gibt keine Kürzung mehr der Verpflegungspauschale. Aber nur, wenn man Geschäftsfreunde bewirtet oder selbst bewirtet worden ist. Bei der alten Regelung wurden die Verpflegungspauschalen um jeweils die Art der Bewirtung gekürzt, z.B. beim Mittagessen um 30%. Diese Regelung gibt es nicht mehr. Was sollte man auch noch bei den Pauschalen kürzen.

Es gibt aber auch in der neuen Regelung, wie immer, eine Ausnahme.

Angenommen, der Reisende erhält eine von seinem Arbeitgeber bezahlte und somit kostenlose Mahlzeit. Dies kann z.B. auf Seminaren, Schulungen oder indem der Arbeitgeber ein Essen in einer Gaststätte vorbestellt und bezahlt geschehen. Dann müßte der Reisende 4,60 (4,50) als Eigenanteil tragen, das heißt, diese 4,60 (4,50) DM können als steuerpflichtiger Lohn erfasst oder selbst gezahlt werden.

Diese Regelung kann man auch zum Vorteil nutzen. Nehmen wir als Beispiel einen Tagesreisenden, der immer dieselbe Route fährt. Dieser könnte durch diese Regelung zu einem verbilligten Essen kommen. Dazu braucht seine Firma nur ein Essen in seinem Lieblingsgasthof vorzubestellen und zu bezahlen. Er erhält dann ein gutes Essen, obwohl ihm eigentlich bei einer Abwesenheit unter 8 Stunden keine Pauschale zusteht, zahlt aber dafür als Eigenanteil nur 4,60 DM.

Neu ist ab dem 1.1.97 :

Der Arbeitgeber kann höhere Pauschalen erstatten. Diese können mit 25% lohnsteuerpauschaliert werden. Auch hier gilt eine Grenze und zwar maximal das Doppelte der bisherigen Pauschalen also 20, 40, 92 DM .

Bei den Dienstfahrzeugen für Selbständige und Angestellte ergeben sich auch neue Regelungen. Ein Selbständiger muß nun nach der neuen Regelung den privaten Anteil an den gesamten Fahrzeugkosten tragen, indem er monatlich 1% des Listenpreises am Tag der Erstzulassung als Eigenverbrauch berücksichtigt. Dies gilt auch für geleaste oder gebrauchte Fahrzeuge. Die pauschale Anerkennung von 30% - 35% gibt es nicht mehr. Bei einem Listenpreis von 30.000 DM sind danach nun monatlich 300 DM anzusetzen. Es wird nicht berücksichtigt, ob das Fahrzeug neu, alt oder fast ausschließlich nur für betriebliche Zwecke eingesetzt wird. Diese Pauschale erhöht sich nochmals monatlich um 0,03 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitstätte.

Alle, die ein älteres Fahrzeug fast ausschließlich betrieblich nutzen, sind mit dieser Regelung im Hintertreffen, denn sie müssen unter Umständen einen viel höheren Eigenverbrauch versteuern, als es tatsächlich der Fall ist. Frage : Wie kann diese Regelung umgangen werden ? . Nun indem man ein Fahrtenbuch führt. Mit dem Fahrtenbuch listet man seine beruflichen und privaten Fahrten auf. Am Jahresende berechnet man das Verhältnis der privat gefahrenen Kilometer zu den insgesamt gefahrenen Kilometern. Dieser prozentuale Anteil der gesamten Fahrzeugkosten ist dann der private Anteil, der erheblich kleiner sein kann, als die einprozentige Regelung. Dies gilt natürlich analog auch für Angestellte, die von ihrem Arbeitgeber ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt bekommen.

Besonders zu beachten sind die Fälle in denen mehrere Fahrzeuge im Monat benutzt werden. In diesem Fall ist für jedes benutzte Fahrzeug die 1% Regelung anzusetzen. Dies gilt auch, wenn man die Kosten einzel nachweist. Dann muß der Nutzungsanteil von jedem benutzten Fahrzeug berechnet werden. Bei der 1% Regelung kann aber das Fahrzeug zu Grunde gelegt werden, daß am meisten benutzt wurde.

Insgesamt gesehen sind die Regeln vereinfacht worden. Bitterer Beigeschmackt ist die erheblich niedrigere Erstattung von Reisekosten.

Einige Firmen werden auch nach dem 1.1.96 höhere Pauschalen gewähren, um ihre Arbeitnehmer zum Reisen zu motivieren. Hierbei wird der Verwaltungsaufwand immens, falls kein elektronisches Reisekostensystem wie SD-Spesen&Auto eingesetzt wird .

(c) 1996/1997 Stenzel Ingenieurbüro Wiesbaden